

Ad Num. III. Additamentum 3tium.

Die Kirche zu Glan-Münchweiler angehend.

MAn solte glauben/ daß die Publication so vieler Gewaltthätigkeiten / welche hin und wieder im Römischen Reich gegen die Evangelische Gemeinden und Unterthanen von Catholicis, wider den Religions- und Westphälischen Frieden/ ja wider die allgemeine Christliche Sitten-Lehre verübet werden/ die Römisch-Catholische Parthey / welche auf solche Arth sich verlohren / wenigst so viel schamroth stellen / und bewegen solte / daß sie mit neuen Thätlichkeiten die viele vorhin schon gedruckte Religions-Beschwehrden nicht vermehren / sondern/ da die Remedur darüber von Ihro Kayserl. Majestät und Dero allergnädigste Willens-Meynung allerunterthänigst erwartet wird / damit inhalten würden.

Es äussert sich aber in der That ein gantz anders / und vielmehr so viel / daß Catholici daber noch mehr Anlaß nehmen / die Evangelische in ihren Landen härter zu drucken / und sie dadurch von weiterer Klage abzuschrecken / ohngeacht ihnen Evangelischer Seits dazu kein Exempel gegeben / sondern gantz stille gestanden wird / wie dann die Gräflich-Leyische Bediente/ als Ambtmann Mentzer und Schultheiß Lang / die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münchweiler auf das neue gantz unerträglicher Weise quälen / und um ihr Religions-Exercitium bringen wollen / gestalten sie denn gantz neulich dem Evangelischen Pfarrer seine noch übrig gehabte Kühe / armata manu aus dem Stalle genommen / mithin demselben die letzte Nahrungs-Mittel entzogen / um ihn durch Armuth und Mangel völlig zu vertreiben.

Das übrige findet sich in nach stehender Continuation Speciei Facti, so allererst unterm 8 Martii dieses 1720. Jahrs eingeloffen.

Continuatio Speciei Facti,

Was Catholischer Seiten gegen die Evangelische Pfarr-Gemeinde und Kirch zu Glan-Münchweiler / nachdeme derselben Beschwehrden bey Einem Hochpreißlichen Corpori Protestantium zu Regenspurg anhängig gemacht / noch ferner wider alle Recht- und Billigkeit gewaltthätiger Weise vorgenommen worden / wie aus annectirten Beylagen sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. & 12. mit mehrern zu ersehen ist / folget also in der Ordnung.

AUf das sub Lit. N. in dem Additamento 2do beygesetzte Memoriale an Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken / wurde nicht allein keine gnädigste Resolution ertheilet / sondern der Hochfürstliche Regierungs-Rath / Herr Fabert / wolte gar negiren / den Catholischen Pastorem Johannem Museler zu Glan-Münchweiler / im Nahmen Ihro Hochfürstlichen Durchleucht / seines gnädigsten Herrn / vorgestellet / und dem Evangelischen Pfarrer seines Dienstes entsetzet zu haben / ohngeachtet derselbe von einem gantz versammleten Ambt deßhalb kan überwiesen werden / und dahero zu bewundern / daß gedachter Herr Regierungs-Rath Fabert einen solchen Actum Publicum leugnen mögen / da doch das Factum über 100. Unterthanen bezeugen können.

Hernechst gab Schultheiß Lang den sub Num. 1. Copeylich beygesetzten Befehl heraus / unterm Vorwand / von allen dreyen hier zu Münchweiler gewesenen Abgeordneten / als Herrn Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg / Herrn Regierungs-Rath Fabert / und Ambtmann Mentzer / Ordres zu haben / dem Catholischen Pastori die dem Evangelischen Pfarrer de Jure zukommende Pfarr-Zehenden liefern zu lassen. Er trieb demnach selbige executivè und gewaltthätiger Weise ein / gieng nach eigenem Gefallen damit um / 13. Malter Korn vertauschte derselbe gegen Wein / verkauffte davon / ja den 28. und 29. Febr. vertheilte er die übrige Frucht / 30. Malter Korn behielt er vor sich / ferner gab er Jacob Schonen / Johannes Stemmler / Frantz Gallion und einigen andern Catholischen / bey 10. bis 20. Malter / und was da noch übrig war / ließ er dem Catholischen Pastori liefferen / so daß dem Evangelischen Pfarrer seine gantz

Besoldung / welche allein in Früchten bestehet / und sonst weiter nichts hat / sich das 1719. Jahr auf 268. Malter allerhand Früchten belauffet / entzogen worden / dahero derselbe ex propriis mit seinem sehr schweren Haus-Wesen kümmerlich leben muß. Vid. sub. Num. 2.

Uber dieses kam noch gedachter Schultheiß Lang den 12. Jan. dieses lauffenden Jahrs mit seinen Catholischen Bauern gewaltthätiger Weise in den Pfarr-Hof / schlug die Pfarr-Scheuer mit Aexten auf / nahme mit Gewalt das darinn befindlich- und vom Evangelischen Pfarrer um sein eigen Geld eingeführtes Stroh hinweg / fiel auch zugleich das Pfarr-Haus selbsten an / ließ vielmahl auf die Thüren stossen / auch die Pfarrerin in der Scheuer durch den Büttel übel tractiren / und legte selbsten an die anwesende Protestirende die Hand an / daß sie dadurch miteinander handgemein worden / wie das vorher sub Num. 2. allegirtes Attestatum mit mehrerm ausweiset.

Diese Insolentien wurden so gleich zu Zweybrücken bey dem gnädigsten Schutz-Herrn und des Orths Bischoffen durch das sub Num. 3. signirtes Memoriale unterthänigst vorgestellet / worauf das sub Num. 4. bezeichnetes Decretum heraus kam / welches der Ambtmann Menzer in einem gar uns widrig- ihme aber zuträglichem Verstande angenommen / und das Wort Temperament auf eine Theilung der Pfarr-Competenz gedeutet / derowegen die Evangelische Unterthanen gemüßiget worden / das zweytere sub Num. 5. beygefügt- unterthänigstes Memoriale zu übergeben.

Mittlerweile aber ließ offtgedachter Ambtmann Menzer die Catholische und Protestirende Unterthanen von Glan-Münchweiler nach Blißcassel acht Stund weit citiren / da musten die arme Evangelische / so im geringsten keine Ursach noch Schuld an vorgefallener Schlägerey gehabt / mit Straff belegt werden / die Catholische hingegen giengen leer aus / dieses wolte der Ambtmann Menzer durch einen weitläufftigen Bericht zu Zweybrücken justificiren / allein Evangelischer Seiten wurde durch sub Num. 5. & 6. signirte Suppliques um Communication des so genannten Berichts gebethen / um sich gründ- und attestatlich darüber zu verantworten / allein umsonst.

Hierauf suchte man Blißcaßlischer Seiten nicht nur die Evangelische zu Glan-Münchweiler eingepfarrte Unterthanen zu quälen / allerhand Unwarheiten auf selbe auszugeben / daß sie auch verschiedenmahlen nacher Lichtenberg musten / um daselbst Red und Antwort zu geben / dadurch sie noch bey ihrer Unschuld in Kosten und Schaden gesetzt worden.

Damit nun die Gräflich-Leyische ihre Rache denen Evangelischen recht empfindlich fühlen lassen möchten / griffen sie die beyde Evangelische Geistlichen privatim in Civilibus an; der Pfarr-Adj. Krufft wurde durch das Mandatum sub Num. 7. nacher Blißcassel citirt / daselbst wolte man selbigen vieler Unwarheiten / so er solte geredt haben / beschuldigen / den Tag hernach wurde Pfarrer Rapp durch das sub Num. 8. annectirtes wegen des Saltz / ohngeachtet derselbige allezeit von dergleichen Anlagen die Freyheit genossen / angesehen / und darauf so gleich exequiret / ob nun schon an offt- und vielgedachten Ambtmann Menzer dißfalls die behörige Vorstellung geschehen / so blieb er doch bey der einmahl gefaßten Resolution. Etliche Tage hernach gab Schultheiß Lang fälschlich an / als ob der Pfarrer Wein verzapffte / welches doch nimmermehr kan erwiesen werden.

Hernechst fieng man Leyischer Seiten auch das Exercitium Religionis selbsten an anzugreiffen / und denen Protestirenden die Schul zu verwehren; Es war nicht genug / daß sie das von denen Evangelischen aus eigenen Mittelen allein neu erbautes Schul-Haus zu Münchweiler totaliter zerstöret / sondern wolten den von denen Unterthanen zu Steinbach ex propriis bishero unterhaltenden Schul-Diener vertrieben / und den Catholischen dagegen angenommen wissen. Vid. Nnm. 9. & 10.

Eben auf solche unbillige Weise sind die Leyische Beambte mit denen Evangelischen Kirchen-Gefällen umgangen / selbige durch allerhand nichtiges Vorwenden gar an sich oder auf die Catholische Seite zu bringen gesucht / wie schon einiger massen in der gedruckten Specie facti geahndet / hier aber aus Noth continuirt wird. Weilen der Gräflich-Leyische Ambtmann Menzer zu Blißcassel und Schultheiß Lang zu Glan-Münchweiler jetziger Zeit de facto mit denen Kirchen-Güthern und Gefällen nach ihrem Wohlgefallen / der Kirch aber höchst schädlich umgehen / auch letzterer selbe an sich zu bingen / darauf zu bauen suchet / auch schon Gärten gemacht / ohngeachtet von einer ehmahlich-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken sowohl münd- als schrifftlich zur Genüge remonstriret worden / daß dem Herrn Grafen von der Leyen als Vasallen / vielweniger dessen Beambten / mit denen Kirchen-Güthern und Gefällen so umzugehen keinesweges gebühre / sondern dem Episcopo Loci Aufsicht darauf zu haben allerdings / krafft errichteten- und sub Lit. A. in vorerwehnt- gedruckter Specie Facti, allegirtem Recess, zukomme. Weilen nun Leyischer Seiten viele Jahr her mit denen Kirchen-Intraden übel umgangen / daß ein ehemahles Königliches General-Gouvernement zu Zweybrücken gemüßiget worden / krafft des Episcopal-Rechts / sich der Sach gnädig anzunehmen / und bedacht gewesen / erwehnte Kirch in pristinum Statum zu setzen / und daß die

Gefälle /

Gefälle / wie vor hundert und mehr Jahren / laut Extract-Rechnung sub Num. 11. verwendet werden solten; Als hat dasselbe durch den Landschreiber Schniper zu Lichtenberg die unabgehörte Rechnungen von 1712. bis 14. inclusivè abhören / durch den Pfarrer / wie herkommlich / aus denen Kirchen-Vorstehern einen zum Kirchen-Juraten oder Bruder-Meister Anno 1716. nemlich Johann Jacob Kiffer / erwehlen und vorstellen lassen / auch punctatim verordnet / wie er sich zu verhalten / vid. sub Num. 12. deme unangesehen aber bishero keine Rechnung abgehört / vielmehr Gräflich-Leyischer Seiten verbotten worden / gedachten Kirchen-Juraten oder Bruder-Meister nicht für solchen zu erkennen / noch selbigem was zu liefern / welches die Catholische Unterthanen gern gethan / dadurch gedachte Kirch in den grösten Schaden gesetzt worden / und stehen gegenwärtig über 2000. Gülden aus / die Debitores davon sind einige aus dem Land gewichen / viele nicht mehr solvendo, daß also auf solche Weise viel verlohren gehen muß.

Diese Drangsalen / so die Protestirende zu Glan-Münchweiler von denen Catholischen und zwar Tempore Pacis bisher erlitten / sind nicht allein höchst unrecht / sondern auch è diametro denen Reichs-Frieden-Schlüssen / auch selbsten dem ehmahligen Mandato des Königs in Franckreich zuwider / welches durch den Intendanten zu Homburg / Monsieur la Gouppiliere, in Teutsch- und Frantzösischer Sprach affigiret worden / und worin unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten war / daß denen Catholischen zwar das Exercitium Religionis erlaubet seyn solle / doch dergestalt / daß sie die Protestirende Religions-Verwandten in ihrem Exercitio nicht turbiren / vielmehr sich mit denselben wegen des Gottes-Dienstes vergleichen / auch nichts von ihren Einkommen prætendiren mögen.

Woraus zur Genüge erhellet / daß die Catholische wider alle Recht und Billigkeit nicht nur die Evangelische Pfarr-Besoldung / sondern auch die denen Protestirenden von hundert und mehr Jahren gebührende Kirchen-Gefälle und Güther an sich zu bringen / mithin das gantze Evangelische Religions-Wesen / denen Römischen Reichs-Constitutionen schnurstracks entgegen totaliter zu ruiniren gedencken.

Beylagen.

Num. 1.

Demnach von sämbtlich hohen Herrschafftlichen Gesandten dahier mir befohlen worden / daß sämbtliche Pfarr-Zehend-Früchte an Pastoren dahier lieffern lassen solte; als ist denen Beständern zu Steinbach gleich andern im Ambt befohlen / selbige gebührender massen anher zu lieffern. Münchweiler den 11. Decembris 1719.

J. P. Lang.

Num. 2.

Wir Endts Unterschriebene attestiren / daß der Schultheiß Lang mit seinen Catholischen Bauern den 12. Jan. unserm Pfarrer sein Stroh aus der Scheuer / nachdem er selbe mit Aexten aufschlagen lassen / genommen / verschieden auf die Haus-Thüren gestossen / die Protestirende Unterthanen / so zugesehen / mit schimpfflichen Worten / auch Schlägen tractirt / und Anlaß zu einer fernern Schlägerey gegeben; ferner daß der Büttel die Pfarrerin in ihrer Scheuer übel geschmissen; imgleichen daß der Schultheiß Lang den 28. und 29. Febr. die Pfarr-Zehend-Früchten getheilet / 13. Malter Korn gegen Wein vertauscht / Jacob Schonen / Johann Stemmler / Frantz Gallion, und einigen andern Catholischen 10. bis 20. Malter gegeben / 30. Malter vor sich behalten / die übrige alle dem Catholischen Pastori lieffern lassen. Münchweiler den 8. Martii 1720.

M. Michael Rapp / Pfr.	Michel Weber.	Anthonius Klee / A.K. Hand-Zeichen.
Jacob Kiffer / Censor.	Jacob Weber.	Henrich Bernhardt.
Michel Stemmler / Censor.	Nickel Schneider.	
Theobold Klein.	Theobald Schneider.	
Simon Rech.	Henrich Schmidt.	
Theobald Jungen / T. J. Hand-Zeichen.		

Num.

Num. 3.

Durchleuchtigster Herzog/
Gnädigster Fürst und Herr!

EW. Hochfürstliche Durchleucht wollen gnädigst geruhen / wehmüthigst klagend unterthänigst referiren zu lassen / wie der Gräflich-Leyische Schultheiß in Glan-Münchweiler / Nahmens Lang / nicht nur die unserm Pfarrer gehörige Pfarr-Zehenden von den Beständern mit Gewalt eintreibet / und auf die Herrschafftliche Mühl schütten lässet / und solche seines Gefallens theils verkauffe / theils auf Wein vertauscht / sondern ist auch am verwichenen Freytag mit den Catholischen Einwohnern in Glan-Münchweiler armata manu in den Pfarr-Hof gangen / die Pfarr-Scheuer mit Aexten aufgeschlagen / alles Stroh heraus genommen / und wegführen lassen / darauf hat er auch das Pfarr-Haus mit grossem Ungestümm angefallen / und auf die Haus-Thüren zu verschiedenen mahlen grausam schlagen und stossen lassen / und ob man wohl 10. biß 20. mahlen die Ordres, aus was Macht er solches thäte / von ihme forderte / auf welchen Fall man das Haus gerne öffnen wolte / hat er nicht allein keine gezeiget / mit dem Vorgeben / wie er solche zu weisen nicht schuldig wäre / sondern immer fortgefahren / da er aber das Pfarr-Haus mit Gewalt zu eröffnen nicht vermochte / ist er / da einige aus dem Dorff dazu kommen / endlich abgewichen. Uber das hat der Catholische Büttel in Glan-Münchweiler die Pfarrin in der Scheuer / als welche wider das gewaltsame Verfahren geredet / angegriffen und zu Boden geschlagen / zu geschweigen / wie ein- und andere von dem Schultheiß und seinen Leuthen grimmig angefallen / und handgemein worden. Wie nun an diesem harten Verfahren genugsam abzunehmen / wie mehr erwehnter Schultheiß uns Evangelische Einwohner des Ambts Glan-Münchweiler um unsern Pfarrer zu bringen / mithin das Evangelische Religions-Exercitium gäntzlich auszurotten gesonnen; als nehmen zu Ew. Hochfürstlichen Durchleucht wir hart bedrangte Evangelische in unserer schweren Religions-Verfolgung unsere unterthänigste Zuflucht / fußfällig flehend und bittende / Ew. Hochfürstliche Durchleucht wollen / als unser gnädigster Schutz- und Schirm-Herr / wie auch Episcopus, gegen das eigenmächtige Verfahren dickgedachten unsers Schultheissen uns gnädigst schützen / die unserm Pfarrer mit Gewalt entzogene Zehend-Früchten und Stroh wieder restituiren / auch wegen des der Frau Pfarrin zugefügten Schimpffs und harten Schlägen genugsame Justiz geben / und die schwebende Religions-Strittigkeiten durch ein gütiges Temperament, wozu beyderseits einige könnten deputiret werden / beylegen lassen / damit beyde Religions-Verwandte bey einander friedlich leben / und ferner besorgendem Unheil gesteuert / auch wir unserm GOTT fernerhin ungekränckt dienen können / Gnädigster Erhörung und Schutzes in unserer äussersten Noth uns unterthänigst getröstend

Euer Hochfürstlichen Durchl.

Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn

Zweybrücken den 16. Jan.
1720.

Sämbtelich Evangelische Unterthanen in dem Ambt Glan-Münchweiler.

Num. 4.

HErr Regierungs-Rath und geheimbder Secretarius Fabert hätte über in vermeldte Sachen mit dem allhie sich befindenden Gräflich-Leyischen Beambten von Blißcassel zu sprechen / und zu sehen / ob diese Zwistigkeit nicht interim, bis die Sach beym Reichs-Tag zu Regenspurg regulirt werden möchte / durch einen Vergleich zu heben seyn möchte / Zweybrücken in Consil. den 17. Jan. 1720.

V. Schorr.

HErr Ambtmann Menzer erbietet sich / durch Uberschickung eines ausführlichen Berichts zu erweisen / daß nicht der Münchweiler Schultheis / sondern die dasige der Außpurgischen Confession zugethane Unterthanen verschiedene Insolentien verübet hätten; wegen eines Interims-Vergleich hätte er keinen Befehl / Vorschläg zu thun / noch einen anzunehmen / wolte aber deswegen

wegen an seine Herrschafft sowohl / als auch an den Herrn von Hachenberg schreiben / und dahero sich Befehls und Raths erholen / wie und welchergestalt man die Glan-Münchweiler Pfarr-Competenz theilen möchte. Welches zu unterthänigstem Bericht hiemit nicht verhalten sollen. Zweybrucken den 18. Jan. 1720.

Fabert.

Ist also des Gräflich-Leyischen Beambten fernere Erklärung abzuwarten / und solches dem Inspectori Falleaius inzwischen zur Nachricht zu bedeuten. Zweybrücken in Consilio den Jan. 1720.

V. Schorr.

Num. 5.

Durchleuchtigster Herzog/

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstliche Durchleucht geruhen unterthänigst vortragen zu lassen / daß heute vom Herrn Regierungs-Rath und geheimbden Secretario Fabert des Herrn Ambtmann Menzers von Blißcassel versprochenen so genannten ausführlichen Bericht wegen der zu Glan-Münchweiler neulich vorgefallenen Insolentien vernommen. Weilen aber (1.) sehr viel darinn angeführet / so sich in der Warheit weit anders befindet / (2.) sehr vieles und zwar das vornehmste vergessen / nemlich es stehet kein Wort in selbigem / daß der Schultheiß Lang zu erst geschlagen / und zur Schlägerey Anlaß geben / ferner wie derselbe die Leuthe übel mit Worten tractirt / noch weiter / daß er die Pfarrin in ihrer Scheuer übel geschlagen / imgleichen / wie die siebenzig Jährige Frau / so den Schultheiß in dem Tumult geschmissen / erbärmlich zugerichtet / Wunden im Kopff bekommen / daß auch das Granium lædirt worden / wie die Chirurgi aus Cussel / so selbe in der Cur haben / mit mehrerm attestiren; als bitte unterthänigst im Nahmen des Kirchspiels um gnädigste Communication des Blißcastlischen Berichts / damit man sich gründ- und attestatlich verantworten könne.

Euer Hochfürstl. Durchleucht

Zweybrücken den 6. Febr.
1720.

unterthänigster Knecht
J. N. Krufft / Pfarr-Adj.

Num. 6.

Zu End unterschriebene Lehnbahre Unterthanen der Pfarr Glan-Münchweiler / haben aus Herrn Inspectoris Fallenii communicirten Copeylich angeschlossenem Erbieten Herrn Ambtmann Menzers ersehen / (1.) daß derselbe durch einen ausführlichen Bericht erweisen wollen / daß nicht der Münchweiler Schultheiß / sondern die dasige der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen / die den 12. Jan. vorgegangne Insolentien verübet hätten; (2.) daß er keine Ordres habe / Vorschläge zu einem Interims-Vergleich zu thun / noch einen anzunehmen / wolte aber an seine gnädige Herrschafft und Herren von Hachenberg darum schreiben / Rath und Ordres hohlen / wie die Pfarr-Competenz zu theilen. Gleichwie wir aber ad 1mum unterm 16. Jan. unterthänigst remonstrirt / daß der Schultheiß Lang am ersten geschlagen / und zu allen Weitläufftigkeiten Anlaß gegeben habe; also bleiben wir annoch dabey / und wann die Sach unpartheyisch untersucht wird / so wird es sich in der Wahrheit also und nimmermehr befinden / daß die Protestirende an solchen Insolentien Schuld und Ursach haben. Wir zweiffelen nicht / daß der Herr Ambtmann Menzer die Sache zu Faveur gedachten Schultheissen aufs glimpfflichste / uns aber aufs schädlichste in seinem unterthänigen Bericht werde vorgestellet haben. Weil Ew. Hochfürstlichen Durchleucht aber aus unsern allbereit vielfältigen Klagen satrsam bekandt / daß derselbige uns in diesen Kirchen- und dahero entstehenden Zufällen im höchsten Grad zuwider ist; so werden Dieselbige dessen einseitigen Bericht auch keinen Glauben zustellen / sondern uns dagegen auch gnädig anhören / zu welchem Ende wir den 6. Febr. um Communication gedachten Herrn Ambtmanns Bericht unterthänigst gebeten / und hiemit nochmahlen

B

instan-

instantissimè unterthänigst Ansuchen thun; Ad 2dum haben wir in unserer Supplique vom 26. Jan. unterthänigst gebethen / Ew. Hochfürstliche Durchleucht wolten diese Strittigkeiten durch ein gütiges Temperament und einige Deputirte beylegen / Dieselbe haben auch darauf an Herrn Regierungs-Rath und geheimbden Secretarium Fabert gnädigst decretirt / mit dem Gräflich-Leyischen Beambten zu Blißcassel zu sprechen / ob diese Zwistigkeiten nicht interim, bis die Sach bey Einem Reichs-Convent zu Regenspurg regulirt / durch einen Vergleich zu heben seye / daß aber Herr Ambtman Menzer das vorgeschlagene Temperament und Verglich in gantz anderm Verstande / als bey uns gewesen / angenommen / und dahin deuten wollen / als ob wir die Pfarr-Competenz mit ihme zu theilen gesinnet wären / solches befrembdet und nöthiget uns / demselben offentlich & protestando zu wider sprechen / damit / wann diese Acta in publico producirt würden / uns solches nicht zum Nachtheil gereichen möge; sondern unsere Meinung und Verstand gehet dahin / weil diese Sache bey Einem Hochpreißlichen Reichs-Convent anhängig gemacht / als nunmehrigen beyderseitigen höchsten Richter / daß durch die hohe Autorität Ew. Hochfürstlichen Durchleucht / als dieses Orths und Pfarr Bischoffen / Lehn- Schirm- und Zehend-Herrn / alle dergleichen Strittigkeiten so lang eingestellet und verbotten würden / bis von höchstgedachtem Hochpreißlichen Reichs-Convent darin ein Decisum und Verordnung ergangen seye / als warum wir hiedurch nochmahlen unterthänigst und um so mehr bitten und anhalten / als sich nach allen Rechten gebühret: Daß die Partheyen / sobald eine Sach Reichs-anhängig / von allen Thätlichkeiten abzustehen schuldig seyn. Und wie hätten wir an die Theilung der Pfarr-Competenz gedencken können / indeme eines Theils weder uns als Unterthanen / noch unserm Pfarrer / solches zu thun zukomme noch gebühret / andern Theils diese Besoldung schon so gering / daß ein zeitiger Pfarrer mit seiner Familie davon / ohne Zusatz seines Eigenen / kaum subsistiren kan. Wann wir nun davon einen Theil noch begeben konten und solten / so würde durch Benehmung der nöthigen Subsistenz einem Pfarrer der Weg zum Abschiede gebahnet / und wir also an dessen Verlust selbst schuldig seyn / welche Ew. Hochfürstlichen Durchleucht und der Kirchen sehr nachtheil- und schädliche Intention Herr Amtmann Menzer wohl gehabt und gesucht haben muß / wann er über solche Besoldungs-Theilung seines gnädigen Herrn Grafen und Herrn von Hachenbergs Resolution und Ordres einholen will / eben als ob Dieselbe über die Pfarr-Competenz zu disponiren hätten / da doch offenbar und bekandt / daß nicht Dieselbe / sondern Ew. Hochfürstlichen Durchleucht hohe Antecessores höchstseeligen Gedächtnus solche zum beständigen Unterhalt eines Evangelischen Pfarrers daselbst gestifftet / und nicht Sie / sondern Ew. Hochfürstlichen Durchleucht / als Episcopus loci, in Kirchen-Sachen daselbst zu disponiren und zu verordnen haben / und kan nicht anders als Ew. Hochfürstlichen Durchleucht allerweil berührten Bischofflichen- Lehn- und Schirm-herrlichen Gerechtigkeiten höchstnachtheilig seyn / daß der Schultheiß Lang das Pfarr-Haus und Scheuer mit gewehrter Hand angefallen / und aufgeschlagen / das Stroh aus der Scheuer / die Pfarr-Zehenden im Ambt nicht nur hinweg genommen / sondern auch würcklich verkaufft / gegen Wein vertauscht / und also veralieniret / daß ein zeitlicher Pfarrer nach hoffentlich baldigem Ausspruch von Einem Hochpreißlichen Reichs-Convent, selbige wieder zu erlangen / fast keine Hoffnung haben kan / wo nicht gedachter Schultheiß Lang / der mit keinen Güthern angesessen / dißfalls zulängliche Caution zu bestellen unverzüglich angehalten wird / zumahlen man nicht glauben kan / daß solches mit Vorwissen und aus Befehl geschehe / weilen ein solches dem angedeuteten Arrest zuwider ist. Gnädigster Willfahrung uns unterthänigst getröstende

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Glan-Münchweiler der 19. Febr.
1720.

unterthänigste Knechte / Lehnbahre Unterthanen der Evangelischen Gemeind zu Glan-Münchweiler.

Num. 7.

Nachdem entgegen - - - Krufft sich bey seinem Schwieger-Vatter / M. Michael Rapp, zu Glan-Münchweiler aufhaltend / einige Klagen eingebracht worden / selbige auch Ihro Hochgräflichen Excellenz von der Leyen / meinem gnädigen Herrn / hinterbracht und Dero Befehl erhalten / daß erwehnten - - - Kruffen anhero bescheiden / und darüber Persöhnlich vernehmen solle; als wird Schultheiß Lang hiemit befehliget / erwehnten Herrn Krufften auf den Montag / als den 19ten dieses / anhero zu bescheiden / an welchem Tag er sich einzufinden haben wird / oder in Entstehung soll gegen ihme als ungehorsamen de Jure procedirt werden. Blißcassel den 9. Febr. 1720.

A. Menzer.

Den

Den 12. dito ist ein solches ihme beklagten Herrn Kruffsten dahier befohlener massen insinuirt worden. Münchweiler ut supra

J. P. Lang.

Num. 8.

Demnach dahier angebracht worden / was gestalten Herr Magister Rapp / Evangelischer Pfarrer zu Münchweiler / ohneracht der von Ihro Hochgräflichen Excellence von der Leyen zu Glan-Münchweiler etablirter Saltz-Cammer und verschieden publicirten Verbot / daß niemand ausser gedachter Saltz-Cammer / bey Vermeidung zehn Gülden Herrschafftliche Straffe / Saltz zu nehmen / sich unterstehen solle / dennach von einer Zeit her und besonders jetzigen Admodiatoren / Monsieur la Combe, bestanden / kein Saltz in- sondern auswärtig genommen und nehme / dannenhero er Michael Rapp billig mit angesetzter Straff anzusetzen; als wird er hiemit in gedachte Straff von zehn Gülden für dißmahlen verwiesen / mit Verbot / künfftighin anderwärts kein Saltz zu nehmen / oder solle gegen selben nach Schärffe verfahren werden / und ist erlaubt / darauf zu exequiren / und Herr Schultheiß alda auferlegt / in Erforderungs-Fall starcke Hand zu leisten / hätte er Pfarrer aber etwas dagegen einzuwenden / kan er solches dahier thun / vermittelst daß er wegen der Straff samt Unkosten vorläuffig Satisfaction leiste oder das Geld bey Herrn Schultheißen hinterlegen. Blißcassel den 23. Februarii 1720.

A. Menzer.

Num. 9.

An den Burgermeister in Steinbach / weilen gleichfalls vom Hochlöblichen Ober-Ambt schrifftlich befohlen / daß den gedingten Schul-Diener gemeiner Hand-Religions-Verwandten zu Steinbach unterhalten sollen / und die Kinder in die Schul schicken / bey Vermeidung der Execution, als befehle dem allda sich befindlichen Evangelischen Schul-Diener / sich des Schulhalten zu entmüßigen / oder ein unangenehmes ihnen widerfahren werde. Münchweiler den 17. Jan. 1720.

J. P. Lang.

Num. 10.

Durchleuchtigster Herzog /

Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstlichen Durchleucht können wir sämbtlich Evangelische Einwohner des Dorffs Steinbach in dem Ambt Glan-Münchweiler nicht umhin / unterthänigst zu referiren / wie wir Jährlich gleich andern Dorffschafften einen Evangelischen Schul-Diener / mit Vorwissen und Gutheissen unsers Pfarrers / angenommen / selbigen ex propriis unterhalten / und bishero unverhindert zur Winters-Zeit damit continuiret / vorjetzo aber / da unsere Herren Beambte in unserm Religions-Exercitio eigenmächtig uns gekräncket / indeme sie unserm Pfarrer widerrechtlich seine Besoldung entzogen / und denselben gar gewaltsamer Weise zu delogiren suchen / so greiffen sie auch anjetzo die Schulen an / und lassen sich (wie sie das Schul-Haus in Glan-Münchweiler / welches doch die Evangelische aus ihren eigenen Mittelen erbauet / nicht nur totaliter grausam ruinirt / den Ofen abgerissen / Tisch / Bänck und Fenster weggenommen / daß aus der Ursach zu mercklichen Schaden der starcken Jugend diesen Winter über keine Schul hat können gehalten werden) damit nicht begnügen / sondern griffen auch unsere Schul an / indeme unser Schultheiß zu Glan-Münchweiler / Nahmens Lang / wider alle Billigkeit und Reichs-Constitutiones, wie wir unsern angenommenen Evangelischen Schul-Diener solten wegschaffen / hingegen den Catholischen von ihme nach Steinbach gesetzten Schul-Diener / welcher einer von den jenigen Männern ist / die ohnlängst zu Waldmohr zu vieler Weitläufftigkeit Anlaß gegeben / Unruh angestifftet / und den die Catholische Einwohner selbst nicht begehret / annehmen / salariren / und ihme unsere Kinder in die Schul schicken solten / unter harten Bedrohung befohlen / wie der Anschluß in Copia des breitern Inhalts zeiget. Bey so schweren und harten Verfolgungen nehmen zu Euer Hochfürstlichen Durchleucht wir bedrangte Evangelische Unterthanen unsere einzige Zuflucht / mit annectirter Fußfällig-unterthänigster Bitte / Euer Hochfürstliche Durchleucht wollen / als unser gnädigster Lehn-Schutz-Herr und Bischoff / wider sothane Bedrangnüssen und Gewissens-Kränckungen uns Evangelische getreuste Lehns-Unterthanen kräfftigst schützen / und zu Aufrechthal-

tung

tung unsers Religions-Exercitii, nicht nur das Schul-Haus zu Glan-Münchweiler wider völlig möge hergestellet / sondern wir auch unsers Orths künfftighin / wie vor unserer Schul halben nicht möchten beinträchtiget werden / gnädigst zu verordnen / gnädigster Willfahrung uns unterthänigst getröstende

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht
Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/

Zweybrücken den 23.
Jan. 1720.

Sämbtlich getreueste Evangelische Lehns-Unterthanen in Steinbach.

Num. 11.

Extract-Rechnung der Kirch zu Münichweiler de Anno 1609.

Ausgab-Geld armen Leuthen.

Item 4. fl. 20. *Alb.* auf Aller-Seelen-Tag aufgangen / als man den armen Leuthen Brod ausgespendet.

Item 3. fl. vor weiß Brod geben / so unter die arme Leuth ausgetheilet worden.

Item 12. *Alb.* kosten die 2. Malter zu backen.

Item Denen armen Leuthen dieses Jahr nach und nach an Geld geben 2. fl. 24. *Alb.*

Ausgab-Geld Bau-Kosten.

Item 4. fl. Meister Adam / dem Zimmermann / geben von den Kirchen-Thoren und den Rost zu machen.

Item 1. fl. 5. *Alb.* dem Schmidt vor Banden und Nägel geben zum Kirch-Thor.

Item Vor Borden geben dem Ambtmann zu Lautern / so zu den Kirch-Thoren kommen 3. fl.

Item 2. fl. 2. *Alb.* vor Borden geben / so zu der neuen Steig im Pfarr-Haus kommen.

Item 5. fl. dem Zimmermann Meister Adam geben vor Kost und Lohn / die neue Steig zu machen / ꝛc. ꝛc.

N. B. Alle diese alte und bisher gebräuchliche Ausgaben / nemlich die Kirch und Pfarr-Haus im Bau und die Armen zu unterhalten / will nun einige Jahr her der Ambtmann Menzer zu Blißcassel wider alle Recht und Herkommen nicht mehr verstatten / sondern alle Gefälle der Kirchen sucht er den Catholischen Pastoren in die Hände zu spielen.

Num. 12.

Instructiones, worauf Johann Jacob Kiffer / Kirchen-Jurat oder Bruder-Meister bey der Glan-Münchweiler-Kirch / ist angenommen worden.

1. SOlle der neue Kirchen-Jurat, oder vor diesem so genannte Bruder-Meister / der Kirchen-Güther / Capitalia und Einkünfften fleißig beobachten / davon nichts lassen in Abgang kommen / sondern vielmehr nach seinem besten Wissen und Verstande zu verbessern suchen.

4. Soll er von diesen Gefällen nichts / ohne eines zeitlichen Evangelischen Pfarrers Vorwissen und Consens, noch auch gegen das alte Herkommen ausgeben und verwenden.

5. Also auch keine Versteigung der Güther Verzinß und Vergebung derselben ohne des Landes-Fürsten als Episcopi und Patroni Willen / Vorwissen und zeitliche Berathschlagung beyderseits Herrschafftliche Beambte und Pfarrers / vornehmen.

8. Letzlich und schließlichen solle er alles und jedes / was einem getreuen Kirchen-Juraten zukommt / und anstehet / thun und beobachten / ob es schon hierinnen nicht exprimirt wäre. Glan-Münchweiler den 16. Octobr. 1716.

Diese acht Instructions-Puncten sind von einem Königlichen General-Gouvernement zu Zweybrücken approbirt und ratificirt worden. Lichtenberg den 22. Decembris 1716.

Schvvebel, Rath und Ambtmann / J. C. S. M.
imper. Landschreiber.

tung unsers Religions-Exercitii, nicht nur das Schul-Haus zu Glan-Münchweiler wider völlig möge hergestellet / sondern wir auch unsers Orths künfftighin / wie vor unserer Schul halben nicht möchten beinträchtiget werden / gnädigst zu verordnen / gnädigster Willfahrung uns unterthänigst getröstende

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/

Zweybrücken den 23.
Jan. 1720.

Sämbtlich getreueste Evangelische Lehns-Unterthanen in Steinbach.

Num. 11.

Extract-Rechnung der Kirch zu Münichweiler de Anno 1609.

Ausgab-Geld armen Leuthen.

Item 4. fl. 20. *Alb.* auf Aller-Seelen-Tag aufgangen / als man den armen Leuthen Brod ausgespendet.

Item 3. fl. vor weiß Brod geben / so unter die arme Leuth ausgetheilet worden.

Item 12. *Alb.* kosten die 2. Malter zu backen.

Item Denen armen Leuthen dieses Jahr nach und nach an Geld geben 2. fl. 24. *Alb.*

Ausgab-Geld Bau-Kosten.

Item 4. fl. Meister Adam / dem Zimmermann / geben von den Kirchen-Thoren und den Kost zu machen.

Item 1. fl. 5. *Alb.* dem Schmidt vor Banden und Nägel geben zum Kirch-Thor.

Item Vor Borden geben dem Ambtmann zu Lautern / so zu den Kirch-Thoren kommen 3. fl.

Item 2. fl. 2. *Alb.* vor Borden geben / so zu der neuen Steig im Pfarr-Haus kommen.

Item 5. fl. dem Zimmermann Meister Adam geben vor Kost und Lohn / die neue Steig zu machen / etc. etc.

N. B. Alle diese alte und bisher gebräuchliche Ausgaben / nemlich die Kirch und Pfarr-Haus im Bau und die Armen zu unterhalten / will nun einige Jahr her der Ambtmann Menzer zu Blißcassel wider alle Recht und Herkommen nicht mehr verstatten / sondern alle Gefälle der Kirchen suche er den Catholischen Pastören in die Hände zu spielen.

Num. 12.

Instructiones, worauf Johann Jacob Kiffer / Kirchen-Jurat oder Bruder-Meister bey der Glan-Münchweiler-Kirch / ist angenommen worden.

1. Solle der neue Kirchen-Jurat, oder vor diesem so genannte Bruder-Meister / der Kirchen-Güther / Capitalia und Einkünfften fleißig beobachten / davon nichts lassen in Abgang kommen / sondern vielmehr nach seinem besten Wissen und Verstande zu verbessern suchen.

4. Soll er von diesen Gefällen nichts / ohne eines zeitlichen Evangelischen Pfarrers Vorwissen und Consens, noch auch gegen das alte Herkommen ausgeben und verwenden.

5. Also auch keine Versteigung der Güther Verzinß und Vergebung derselben ohne des Landes-Fürsten als Episcopi und Patroni Willen / Vorwissen und zeitliche Berathschlagung beyderseits Herrschafftliche Beambte und Pfarrers / vornehmen.

8. Letzlich und schließlichen solle er alles und jedes / was einem getreuen Kirchen-Juraten zukommt / und anstehet / thun und beobachten / ob es schon hierinnen nicht exprimirt wäre. Glan-Münchweiler den 16. Octobr. 1716.

Diese acht Instructions-Puncten sind von einem Königlichen General-Gouvernement zu Zweybrücken approbirt und ratificirt worden. Lichtenberg den 22. Decembris 1716.

Schvvebel, Rath und Ambtmann / J. C. S. M.
imper. Landschreiber.



tung unsers Religions-Exercitii, nicht nur das Schul-Haus zu Glan-Münchweiler wider völlig möge hergestellet / sondern wir auch unsers Orths künfftighin / wie vor unserer Schul halben nicht möchten beinträchtiget werden / gnädigst zu verordnen / gnädigster Willfahrung uns unterthänigst getröstende

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht
Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/

Zweybrücken den 23.
Jan. 1720.

Sämbtlich getreueste Evangelische Lehns-
Unterthanen in Steinbach.

Num. 11.

Extract-Rechnung der Kirch zu Münichweiler de Anno 1609.

Ausgab-Geld armen Leuthen.

Item 4. fl. 20. *Alb.* auf Aller-Seelen-Tag aufgangen / als man den armen Leuthen Brod ausgespendet.
Item 3. fl. vor weiß Brod geben / so unter die arme Leuth ausgetheilet worden.
Item 12. *Alb.* kosten die 2. Malter zu backen.
Item Denen armen Leuthen dieses Jahr nach und nach an Geld geben 2. fl. 24. *Alb.*

Ausgab-Geld Bau-Kosten.

Item 4. fl. Meister Adam / dem Zimmermann / geben von den Kirchen-Thoren und den Rost zu machen.
Item 1. fl. 5. *Alb.* dem Schmidt vor Banden und Nägel geben zum Kirch-Thor.
Item Vor Borden geben dem Ambtmann zu Lautern / so zu den Kirch-Thoren kommen 3. fl.
Item 2. fl. 2. *Alb.* vor Borden geben / so zu der neuen Steig im Pfarr-Haus kommen.
Item 5. fl. dem Zimmermann Meister Adam geben vor Kost und Lohn / die neue Steig zu machen / ꝛc. ꝛc.

N.B. Alle diese alte und bisher gebräuchliche Ausgaben / nemlich die Kirch und Pfarr-Haus im Bau und die Armen zu unterhalten / will nun einige Jahr her der Ambtmann Menzer zu Blißcassel wider alle Recht und Herkommen nicht mehr verstatten / sondern alle Gefälle der Kirchen sucht er den Catholischen Pastoren in die Hände zu spielen.

Num. 12.

Instructiones, worauf Johann Jacob Kiffer / Kirchen-Jurat oder Bruder-Meister bey der Glan-Münchweiler-Kirch / ist angenommen worden.

1. SOlle der neue Kirchen-Jurat, oder vor diesem so genannte Bruder-Meister / der Kirchen-Güther / Capitalia und Einkünfften fleißig beobachten / davon nichts lassen in Abgang kommen / sondern vielmehr nach seinem besten Wissen und Verstande zu verbessern suchen.
4. Soll er von diesen Gefällen nichts / ohne eines zeitlichen Evangelischen Pfarrers Vorwissen und Consens, noch auch gegen das alte Herkommen ausgeben und verwenden.
5. Also auch keine Versteigung der Güther Verzinß und Vergebung derselben ohne des Landes-Fürsten als Episcopi und Patroni Willen / Vorwissen und zeitliche Berathschlagung beyderseits Herrschafftliche Beambte und Pfarrers / vornehmen.
8. Letzlich und schließlichen solte er alles und jedes / was einem getreuen Kirchen-Juraten zukommt / und anstehet / thun und beobachten / ob es schon hierinnen nicht exprimirt wäre. Glan-Münchweiler den 16. Octobr. 1716.

Diese acht Instructions-Puncten sind von einem Königlichen General-Gouvernement zu Zweybrücken approbirt und ratificirt worden. Lichtenberg den 22. Decembris 1716.

Schvvebel, Rath und Ambtmann / J. C. S. M.
imper. Landschreiber.

tung unsers Religions-Exercitii, nicht nur das Schul-Haus zu Glan-Münchweiler wider völlig möge hergestellet / sondern wir auch unsers Orths künfftighin / wie vor unserer Schul halben nicht möchten beeinträchtiget werden / gnädigst zu verordnen / gnädigster Willfahrung uns unterthänigst getröstende

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht
Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/

Zweybrücken den 23.
Jan. 1720.

Sämbtlich getreueste Evangelische Lehns-Unterthanen in Steinbach.

Num. 11.

Extract-Rechnung der Kirch zu Münichweiler de Anno 1609.

Ausgab-Geld armen Leuthen.

Item 4. fl. 20. *Alb.* auf Aller-Seelen-Tag aufgangen / als man den armen Leuthen Brod ausgespendet.
Item 3. fl. vor weiß Brod geben / so unter die arme Leuth ausgetheilet worden.
Item 12. *Alb.* kosten die 2. Malter zu backen.
Item Denen armen Leuthen dieses Jahr nach und nach an Geld geben 2. fl. 24. *Alb.*

Ausgab-Geld Bau-Kosten.

Item 4. fl. Meister Adam / dem Zimmermann / geben von den Kirchen-Thoren und den Rost zu machen.
Item 1. fl. 5. *Alb.* dem Schmidt vor Banden und Nägel geben zum Kirch-Thor.
Item Vor Borden geben dem Ambtmann zu Lautern / so zu den Kirch-Thoren kommen 3. fl.
Item 2. fl. 2. *Alb.* vor Borden geben / so zu der neuen Steig im Pfarr-Haus kommen.
Item 5. fl. dem Zimmermann Meister Adam geben vor Kost und Lohn / die neue Steig zu machen / rc. rc.

N.B. Alle diese alte und bisher gebräuchliche Ausgaben / nemlich die Kirch und Pfarr-Haus im Bau und die Armen zu unterhalten / will nun einige Jahr her der Ambtmann Menzer zu Blißcassel wider alle Recht und Herkommen nicht mehr verstatten / sondern alle Gefälle der Kirchen sucht er den Catholischen Pastören in die Hände zu spielen.

Num. 12.

Instructiones, worauf Johann Jacob Kiffer / Kirchen-Jurat oder Bruder-Meister bey der Glan-Münchweiler-Kirch / ist angenommen worden.

1. SOlle der neue Kirchen-Jurat, oder vor diesem so genannte Bruder-Meister / der Kirchen-Güther / Capitalia und Einkünfften fleißig beobachten / davon nichts lassen in Abgang kommen / sondern vielmehr nach seinem besten Wissen und Verstande zu verbessern suchen.
4. Soll er von diesen Gefällen nichts / ohne eines zeitlichen Evangelischen Pfarrers Vorwissen und Consens, noch auch gegen das alte Herkommen ausgeben und verwenden.
5. Also auch keine Versteigung der Güther Verzinß und Vergebung derselben ohne des Landes-Fürsten als Episcopi und Patroni Willen / Vorwissen und zeitliche Berathschlagung beyderseits Herrschafftliche Beambte und Pfarrers / vornehmen.
8. Letzlich und schließlichen solte er alles und jedes / was einem getreuen Kirchen-Juraten zukommt / und anstehet / thun und beobachten / ob es schon hierinnen nicht exprimirt wäre. Glan-Münchweiler den 16. Octobr. 1716.

Diese acht Instructions-Puncten sind von einem Königlichen General-Gouvernement zu Zweybrücken approbirt und ratificirt worden. Lichtenberg den 22. Decembris 1716.

Schvvebel, Rath und Ambtmann / J. C. S. M.
imper. Landschreiber.